

steht eine gegenseitige, übernatürliche Kenntnis, deren Mitteilung nur durch Offenbarung möglich ist. Ersteres verstehen die Leute, letzteres nicht. „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht ins Himmelreich eingehen.“ So predigt Christus. „Die geistliche Kindheit ist die unerlässliche Voraussetzung der Anwartschaft auf den Himmel.“ So predigen wir.

Ich will über das Begriffswort nicht den Stab brechen, beileibe nicht. Nur soll es sich nur dort breit machen, wo es berechtigt ist: im wissenschaftlichen Fachbuch. Und auch da, lassen wir es nicht überwuchern. Was macht unsere gelehrten Werke, besonders die deutschen, oft zum Gähnen langweilig? Ist es nicht dies, daß wir uns durch lauter notdürftig mit Hilfszeitwörtern verklebte . . . keiten, . . . heiten und . . . ungen hindurchbeißen müssen?

Man prüfe einmal unsere Großmeister gemeinverständlicher Rede, einen Bertold von Regensburg, Geiler von Kaisersberg, Alban Stoltz und man wird staunen, wie verschwenderisch sie mit dem Zeitwort umgehen. Mit Recht sagt der wohl hervorragendste unter den lebenden Sprachmeistern — ein uns im übrigen sehr gesinnungsfremder Mann —, Eduard Engel: „Wer das Zeitwort beherrscht, beherrscht die Sprache“ und „Das Zeitwort, nicht das Hauptwort ist die Wirbelsäule des Satzes.“ (Deutsche Stilkunst, 64. Tausend, S. 68.) Daselbst macht er auch aufmerksam, wie Lessing, je älter er wurde, immer mehr das Zeitwort vor dem Hauptwort bevorzugte.

Das genüge. Laßt uns also die Fesseln des Gelehrtendeutsch sprengen und mit dem Volk in seiner Sprache reden, so wie Christus es getan. Gieße die Begriffe in Zeitwörter, schreibe wie die Leute denken, predige wie sie sprechen, und der Mann mit der schwieligen Hand wird dich verstehen. Sonst nicht.

Pasing-München.

*P. Bernhardin von Maria der Mittlerin C. P.*

**(Muß die Besetzung einer neuerrichteten Pfarre im Konkursweg erfolgen?)** Bei den Bischöflichen Ordinariaten findet sich noch eine vage Überlieferung des Inhaltes, daß die erste Besetzung einer neuen Pfarre nicht im Konkurswege, d. h. auf Grund einer Ausschreibung erfolgen müsse. Aber weder das Tridentinum noch die einschlägige Konstitution Benedikts XIV. vom 14. Dezember 1742 verzeichnet diese Ausnahme. Worauf gründet sich also diese Praxis? Der Kanonist Maroto untersucht diese Frage in „Apollinaris“, 1931, 572 f.! Er weist darauf hin, daß Reclusius in seinem Tractatus de concursibus 1774 verschiedene Ausnahmen von dem Konkursgesetze aufführt, darunter auch unseren Fall. Er beruft sich hiebei auf eine nicht datierte Entscheidung der Konzilskongregation und auf eine Entscheidung der Rota vom 11. Mai 1759. Da der Kodex in

can. 459, § 4 die Konkursvorschriften nur so weit bestehen läßt, als sie in einzelnen Gegenden in Kraft sind, so schließt daraus Maroto, daß die vor Rechtskraft des Kodex bestehende Übung auch jetzt noch geltendes Recht sei, also neuerrichtete Pfarren ohne Ausschreibung, nicht aber ohne Prüfung des Kandidaten, verliehen werden können.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**(Straffälligkeit der Doppeltrauung.)** In Quartalschrift 1931, 595 f., wurde über einen Aufsatz des Privatdozenten Dr Hans Barion in der unterdessen leider eingegangenen „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge“ referiert. Barion besprach den can. 2319, § 1, n. 1, Cod. jur. can., welcher die dem Bischofe vorbehaltene Exkommunikation eintreten läßt, wenn zur katholischen Trauung bei einer Mischehe auch die akatholische Trauung hinzutritt, außer der akatholische Religionsdiener wäre staatlicher Standesbeamter, vor dem notwendigerweise die Ehe erklärt werden muß.

Zu diesem Thema meldet sich nun auch Geheimrat Prof. Dr E. Eichmann (München) in „Theologie und Glaube“, 24. Jahrg., 1932, 206—215. Eichmann führt folgendes aus: Can. 2319, § 1, n. 1 handelt *nur* von *Doppeltrauungen* bei *Mischehen* im eigentlichen Sinne des Wortes (d. h. Ehen zwischen Katholiken und getauften Akatholiken). Es findet also dieser Kanon keine Anwendung, wenn zwei Katholiken sich vom akatholischen Religionsdiener trauen ließen, oder ein Katholik mit einer Jüdin vor dem Rabbiner die Ehe schließen würde, auch nicht, wenn die genannten Personen zur katholischen Trauung die akatholische (protestantische, bezw. jüdische) hinzutreten ließen. Grund: Weil dies nicht Mischehen im Sinne des can. 1061 sind. Solche Katholiken, welche ohne gesetzliche Notwendigkeit dem akatholischen Religionsdiener als staatlichen Standesbeamten sich stellen zu müssen, sich akatholisch trauen lassen, verfehlten sich lediglich gegen can. 1258, § 1 (Communicatio in sacris) und ziehen sich, insofern es sich um einen häretischen (nicht also wenn es sich um einen nichtchristlichen) Religionsdiener handelt, den Häresieverdacht zu (can. 2316). Nicht verfallen sie der Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (Excommunicatio Ordinario reservata). — Weiter führt Eichmann aus: Das Delikt des can. 2319, § 1, n. 1 liegt in der akatholischen Vor- oder Nachtrauung der Mischehe. Die katholische Trauung darf nicht als konstitutiver Bestandteil des Deliktes aufgefaßt werden. Die Doppeltrauung erscheint vielmehr als eine einheitliche Deliktshandlung. Wenn der Katholik eine Mischehe lediglich vor dem evangelischen Religionsdiener schließt, so verfehlt er sich gegen can. 2316 (communicatio in divinis cum haereticis) und zieht sich den Häresieverdacht zu. Sucht er später, von seinem Gewissen